Stand: 07.12.2025 07:08:31

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/2645

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/2645 vom 26.06.2019
2. Plenarprotokoll Nr. 23 vom 04.07.2019
3. Plenarprotokoll Nr. 24 vom 16.07.2019
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/4793 des KI vom 14.11.2019
5. Beschluss des Plenums 18/5075 vom 27.11.2019
6. Plenarprotokoll Nr. 33 vom 27.11.2019
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2019

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 26.06.2019 **Drucksache** 18/**2645**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz)

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018, Az. 1 BvR 142/15, veröffentlicht am 5. Februar 2019, Teile der bayerischen Regelungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE) für verfassungswidrig und Teile in geringem Umfang auch für nichtig erklärt. Die Entscheidung macht eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 erforderlich.

B) Lösung

1. Im Polizeiaufgabengesetz (PAG) erfolgen insbesondere folgende Ergänzungen und Änderungen:
   a) Anpassung an die verfassungsrechtlichen Maßgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen

      Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen an die Maßgaben der Rechtsprechung des BVerfG aus dem o. a. Beschluss beinhalten neben Klarstellungen auch Änderungen der notwendigen Voraussetzungen für den Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme nach den Vorgaben des BVerfG.

      Daneben werden die vom BVerfG geforderten Dokumentationspflichten im Gesetz klarer gefasst.

      Schließlich werden die verstärkten Anforderungen an die Zweckbindung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten (hypothetische Datenneuerhebung) geregelt und damit auch im System des 2. Unterabschnitts (Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung) des III. Abschnitts (Datenverarbeitung) vereinheitlicht.

   b) Redaktionelle Änderungen

      Soweit neben den oben genannten inhaltlichen Änderungen noch redaktioneller Änderungsbedarf im PAG besteht, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.
2. Im Sicherheitswachtgesetz sind redaktionelle Berichtigungen erforderlich.

C) Alternativen

Keine

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

D) Kosten

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es werden für die Polizei derzeit noch nicht bezifferbare geringe Personal- und Sachkosten entstehen, da durch die neuen Regelungen zur Datenweiterverarbeitung Anpassungen am Arbeitsablauf erforderlich sind.

2. Kosten für Wirtschaft und Bürger

a) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.

b) Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**2645**
26.06.2019

Gesetzentwurf

zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz)

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 28 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder“ gestrichen.
3. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ ersetzt.
4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ ersetzt.
5. Art. 39 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
         „[2]Das gilt im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a jedoch nur bei einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut und im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bei Durchgangsstraßen nur, soweit Europastraßen oder Bundesfernstraßen betroffen sind.“
      bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
   b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „[2]In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art, einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die Auswahl der Fahndungsbestände oder Dateien zu bestimmen und die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lageerkenntnisse anzugeben.“
   c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „löschen“ die Wörter „ , soweit nicht ein Kennzeichen in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten ist“ eingefügt.
      bb) Satz 2 wird aufgehoben.
      cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
      dd) Satz 4 wird Satz 3.
6. In Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

7. Art. 48 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
         „6. Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme nach Art. 39 Abs. 1,“.
      bb) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.
   b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 bis 8“ ersetzt.
   c) Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 2
Änderung
des Sicherheitswachtgesetzes

Das Sicherheitswachtgesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl. S. 88, BayRS 2012-2-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 31 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht am 5. Februar 2019, Teile der bayerischen Regelung zur automatisierten Kennzeichenerkennung (AKE) für verfassungswidrig und Teile in geringem Umfang auch für nichtig erklärt (Az. 1 BvR 142/15).

Bei einer AKE-Maßnahme wird das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs aufgenommen, um anschließend mit einem festgelegten Fahndungsbestand abgeglichen zu werden. Stellt das System keinen Treffer fest (sog. Nicht-Treffer-Fall), werden die entsprechenden Kennzeichen unwiederbringlich und unverzüglich nach dem Abgleich gelöscht. Wird ein Treffer angezeigt, so wird das Datum zu einem weiteren Abgleich und ggf. zur weiteren Bearbeitung an eine Einsatzleitstelle der Bayerischen Polizei übersandt.

Die AKE hat bereits zu einer großen Zahl an Fahndungstreffern geführt und stellt daher für die Bayerische Polizei ein unverzichtbares Fahndungsmittel dar.

Die Entscheidung des BVerfG bestätigt dem Grunde nach die Zulässigkeit der AKE und im Wesentlichen die bayerische Praxis der Anwendung der Norm.

In Abkehr von seiner Rechtsprechung zur automatisierten Kennzeichenerkennung aus dem Jahr 2008 (BVerfGE 120, 378) stellt das BVerfG in der aktuellen Entscheidung klar, dass auch im sog. Nicht-Treffer-Fall ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung angenommen werden muss. Dabei begründe nicht alleine die Erfassung der Kennzeichen einen Eingriff in das Grundrecht, sondern der dem Verfahren zugrundeliegende Kontrollvorgang, d. h. die Erfassung und der darauf folgende Abgleich mit polizeilichen Fahndungsbeständen. Denn die Einbeziehung der Daten auch von Personen, deren Abgleich letztendlich zu Nichttreffern führe, erfolge nicht ungezielt und allein technikbedingt, sondern als notwendiger und letztendlich auch bezweckter Teil der Kontrolle (BVerfG vom 18. Dezember 2018 – Az. 1 BvR 142/15, Rn. 50).

Von dieser Rechtsprechungsänderung ausgehend bedarf jeder Kontrollvorgang, selbst im Nicht-Treffer-Fall, einer Rechtfertigung. Seitens des BVerfG wurden insofern folgende Korrekturbedarfe an der bayerischen Regelung gesehen:

Zum einen weist das BVerfG darauf hin, dass der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze besitzt (BVerfG a. a. O., Rn. 54 ff.). Der entsprechende Teil der Regelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5, auf welche auch Art. 39 verweist, ist insofern nichtig und damit zu streichen.

Daneben hat das BVerfG in materieller Hinsicht weitere Änderungsbedarfe gesehen. So sind die Dokumentationspflichten zu konkretisieren. Darüber hinaus sind die Regelungen für Fälle der Zweckänderung an die Vorgaben des BVerfG zur sog. hypothetischen Datenneuerhebung anzupassen. Schließlich ist die AKE den Vorgaben des BVerfG folgend beim Auffangtatbestand des Art. 39 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 auf Gefahren für Rechtsgüter von zumindest erheblichem Gewicht zu beschränken. Auch die Örtlichkeiten außerhalb des Grenzgebiets von 30 km Tiefe, an denen eine AKE zulässig ist, sind enger zu fassen.

Die Entscheidung bedingt damit Änderungen an den bisher geltenden Vorschriften, welche mit vorliegendem Gesetzentwurf umgesetzt werden sollen.

Neben der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 18. Dezember 2018 sollen wenige redaktionelle Änderungen am PAG vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des PAG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Amtliche Inhaltsübersichten sind inzwischen unüblich geworden. Auch im PAG soll die amtliche Inhaltsübersicht gestrichen werden. Unberührt bleiben dabei die von Verlagen und elektronischen Sammlungen automatisch erstellten Inhaltsverzeichnisse.

Zu Nr. 2 (Art. 13 PAG)

Die durch das BVerfG für kompetenzwidrig erachtete und nichtig erklärte Tatbestandsvariante in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen, soweit sie die Identitätsfeststellung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze ermöglicht hat. Auf Grund des in Art. 39 enthaltenen Verweises auf Art. 13 Abs. 5 wurde auch die AKE zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben werden insofern berücksichtigt und umgesetzt.

Unberührt hiervon bleibt daneben aber insbesondere die Befugnis der Bayerischen Polizei nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 zu Identitätsfeststellungen zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Beispielsweise die unerlaubte Einreise kann daher bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen auf dieser Grundlage festgestellt werden. Auch die übrigen polizeilichen Möglichkeiten nach PAG und anderen Gesetzen bestehen unverändert fort.

Die bewährte Zusammenarbeit von Bundespolizei und Bayerischer Polizei wird somit nicht in Frage gestellt.

Zu Nr. 3 (Art. 18 PAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 4 (Art. 19 PAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 5 (Art. 39 PAG)

a) In Art. 39 Abs. 1 werden die Voraussetzungen der Anwendung automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG geändert.

Die AKE kann künftig im Auffangtatbestand (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Nr. 1) nicht mehr zur Abwehr jeder Gefahr, sondern nur zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut eingesetzt werden. Daher wird in Satz 2 zur Verweisung auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a eine entsprechende Einschränkung aufgenommen. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird damit die seitens des BVerfG geforderte Einschränkung auf Gefahren für Rechtgüter von zumindest erheblichem Gewicht erfüllt (BVerfG a. a. O., Rn. 104).

Das BVerfG hat im Hinblick auf den in Art. 39 enthaltenen Verweis auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018 den Begriff der Durchgangsstraßen in Bezug auf die Formulierung „und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr“ für den Bereich außerhalb des Grenzgebiets von 30 km Tiefe im Hinblick auf die AKE für zu unbestimmt erachtet (BVerfG a. a. O., Rn. 149).

Dieser Kritik wird durch die Einschränkung in Satz 2 auf Europastraßen und Bundesfernstraßen Rechnung getragen. Europastraßen wurden vom BVerfG in seiner Entscheidung ausdrücklich für zulässig erklärt. Der Begriff der Bundesfernstraßen ist im Bundesfernstraßenrecht definiert und damit klar umgrenzt (vgl. § 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG). Bundesfernstraßen dienen gerade dem weiträumigen Verkehr und sind damit wesentliche Orte zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Für die Bundesfernstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt (§ 1 Abs. 5 Satz 1 FStrG), die zu einer weiteren Bestimmtheit der Vorschrift beitragen.

b) Aus Klarstellungsgründen wird der bisher in Abs. 2 Satz 2 enthaltene Verweis, der die Vorgaben zur Dokumentation der Anordnung der AKE enthält, gestrichen und durch eine eigene klare Norm für Dokumentationspflichten für die AKE ersetzt.

Nach Vorgabe des BVerfG (BVerfG a. a. O., Rn. 153) sind die Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer AKE nachvollziehbar und überprüfbar zu dokumentieren. Zu diesen zählen sowohl die der Maßnahme zugrundeliegenden Lageerkenntnisse als auch die Auswahl der in den Abgleich einbezogenen Fahndungsbestände. Dies war bereits bisher durch einen Verweis auf Art. 36 Abs. 4 Satz 4 erfüllt, soweit darin Umfang und die wesentlichen Gründe der Maßnahme anzugeben waren. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nun aber der Verweis gestrichen und die Dokumentationspflicht stattdessen explizit in Art. 39 Abs. 2 aufgenommen. Die Auswahl der Fahndungsbestände und die Lageerkenntnisse sind nun zusätzlich ausdrücklich zu dokumentieren.

c) Da künftig im Regelungskatalog des Art. 48 Abs. 1, welcher u. a. Vorgaben zur Weiterverarbeitung der in Einzelmaßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten macht, Art. 39 Abs. 1 mit aufgenommen werden soll, kann die bisher in Art. 39 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Regelung entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Satz 2 und 3. Durch die Aufnahme in den Katalog des Art. 48 Abs. 1 ist der vom BVerfG aufgestellte Grundsatz der „hypothetischen Datenneuerhebung“ gewahrt. Danach dürfen die Daten bei sogenannten Zweckänderungen dann weiterverarbeitet werden, wenn sie auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Ermittlungsmaßnahmen erhoben werden dürften.

Zu Nr. 6 (Art. 42 PAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 7 (Art. 48 PAG)

Die Vorgaben des BVerfG zur Zweckänderung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden durch die Aufnahme der AKE in die Systematik des Art. 48 Abs. 1 und 3 erfüllt. Damit unterliegt die AKE im Hinblick auf die entsprechende Weiterverarbeitung von Daten den gleichen Voraussetzungen wie wesentlich eingriffsintensivere Maßnahmen, wie etwa die Postsicherstellung oder die Telekommunikationsüberwachung (BVerfG a. a. O., Rn. 158).

Zu § 2 (Änderung des SWG)

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Das BVerfG hat – mit Ausnahme der Regelung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze, die für nichtig erklärt wurde – die Verfassungswidrigkeit der Normen festgestellt, jedoch ohne Ausspruch der Nichtigkeit (BVerfG a. a. O., Rn. 170 ff.). Die Unvereinbarkeitserklärung wurde seitens des BVerfG mit der Anordnung der vorübergehenden Fortgeltung der betreffenden Normen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 verbunden. Auf Grund dieser Vorgaben des BVerfG sind die Änderungen in Bezug auf die AKE zum 1. Januar 2020 umzusetzen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Katharina Schulze
Abg. Alfred Grob
Abg. Wolfgang Hauber
Abg. Richard Graupner
Abg. Christian Flisek
Abg. Alexander Muthmann

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten
Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz) (Drs. 18/2645)
- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 18. Dezember letzten Jahres deutlich gemacht, dass die automatisierte Kennzeichenerkennung ein Fahndungsinstrument ist, auf das die Polizei auch in Zukunft nicht verzichten muss. Die Zahlen zu den Erfolgen durch die automatisierte Kennzeichenerkennung sprechen hier für sich und bestätigen die Notwendigkeit dieses Systems für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Ich erinnere hier nur an die Aufklärung einer Einbruchserie von sechzig Einbrüchen im mittel- und südbayerischen Raum und an die Sicherstellung einer Maschinenpistole mit 128 Schuss Munition. Und ich erinnere daran, dass allein im vergangenen Jahr 2018 229 gestohlene Fahrzeuge mithilfe der automatisierten Kennzeichenerkennung sichergestellt werden konnten, bevor sie ins Ausland verbracht wurden.

Ich denke, jedem hier ist klar, dass die AKE ein unverzichtbares Fahndungshilfsmittel der Polizei ist. Aus diesem Grund ist es mir ein besonderes Anliegen, dass die Änderungen, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden sind, nun auch schnellstmöglich umgesetzt werden.

Auch wenn einige Damen und Herren von der Opposition versuchen, das Gegenteil zu behaupten, will ich noch einmal deutlich unterstreichen: Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der bayerischen Regelung zur automatisierten Kennzeichenerkennung weitestgehend bestätigt, und das, obwohl das Bundesverfassungsge-

richt seine eigene Rechtsprechung aus dem Jahr 2008 geändert hat und damit jetzt einen strengeren Maßstab für die Prüfung angelegt hat. So hat es den ganz überwiegenden Teil der wenigen beanstandeten Regelungen nicht etwa für nichtig erklärt, sondern eine Übergangsfrist bis Jahresende bestimmt, bis zu deren Ablauf die Normen angepasst werden sollen. Gerade weil die AKE ein so wichtiges Einsatzmittel zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität ist, muss das Ende dieser Übergangsfrist selbstverständlich eingehalten werden. Bayern wird daher als erstes der drei Bundesländer, an die sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts richtet, reagieren. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung liegt Ihnen jetzt vor. Unabhängig von diesem Gesetzentwurf werden wir das neue Polizeiaufgabengesetz nach Vorlage des Berichts der unabhängigen Kommission zur Evaluierung des PAG entsprechend den Maßgaben des Koalitionsvertrags zügig evaluieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat einzelne Elemente der Ausgestaltung der automatisierten Kennzeichenerkennung beanstandet, nicht mehr und nicht weniger. Wir haben reagiert und greifen die adressierten Punkte in unserem Gesetzentwurf auf. Zum einen wird die einzige vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Regelung gestrichen, nämlich die Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze. Alle anderen Fallalternativen dieser Norm gelten jedoch weiter. Maßnahmen zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts oder zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sind weiterhin erlaubt. Gegen diese Alternativen der Norm wurden seitens des Bundesverfassungsgerichts keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Unsere Polizei ist also nach wie vor mit allen notwendigen Befugnissen ausgestattet.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns aufgefordert, die Orte, an denen die automatisierte Kennzeichenerkennung außerhalb des 30-Kilometer-Grenzbereichs zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Verhütung oder Unterbin-

dung des unerlaubten Aufenthalts eingesetzt werden darf, konkreter zu fassen. Die bisherige Formulierung, die neben Bundesautobahnen und Europastraßen auch andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst, wurde als zu unbestimmt bewertet. Künftig soll die automatisierte Kennzeichenerkennung nur noch an Europastraßen und an Bundesfernstraßen eingesetzt werden.

Bereits mit der Novelle 2018 hatten wir festgelegt, dass Maßnahmen der automatisierten Kennzeichenerkennung auch zu dokumentieren sind, damit diese im Nachhinein kontrolliert werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat seiner Prüfung jedoch den Rechtsstand vor der letzten Novelle zugrunde gelegt und damit leider nicht berücksichtigt, dass wir eine entsprechende Norm bereits geschaffen hatten. Dennoch haben wir die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass genommen, die Dokumentationspflichten noch genauer zu beschreiben.

Zu guter Letzt werden wir auch die Normen anpassen, welche die Weiterverarbeitung der Daten betreffen. Hier gilt künftig das, was auch in anderen Bereichen der Datenverarbeitung gilt: Ändert sich der Verwendungszweck der Daten, muss geprüft werden, ob bei diesem neuen Zweck höhere rechtliche Anforderungen gelten und ob diese hypothetisch eingehalten würden.

Wie Sie sehen, werte Kolleginnen und Kollegen, sind es kleine Bauteile, die unser System der Kennzeichenerkennung komplettieren und das rechtliche Fundament dieses wichtigen Fahndungshilfsmittels stärken. Um dieses auch weiterhin einsetzen zu können, sind die Vorgaben bis Ende des Jahres umzusetzen.

Die automatisierte Kennzeichenerkennung ist, liebe Kolleginnen und Kollegen, gut für die Sicherheit der Menschen.Sie ist erfolgreich, um Straftäter zu stoppen, und sie ist eindeutig rechtmäßig. Ich bitte Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf zu unterstützen und schnellstmöglich zu beraten.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich beim Herrn Staatsminister und eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Redezeit verteilt sich wie folgt: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD 4 Minuten, SPD 4 Minuten, FDP 4 Minuten und für die Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda und Markus Plenk können jeweils 2 Minuten sprechen.

Ich erteile der Vorsitzenden der GRÜNEN-Fraktion, Frau Kollegin Schulze, das Wort. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Minister! Der Grund dafür, dass wir hier in Erster Lesung über diesen Gesetzentwurf diskutieren, ist folgender: Die CSU hat erneut eine Niederlage vor dem höchsten Gericht kassiert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die polizeirechtlichen Vorschriften zur automatisierten Kennzeichenkontrolle von Kraftfahrzeugen in Bayern einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen und damit teilweise verfassungswidrig sind. Deswegen muss die Regierung ihre Rechtsgrundlage bis Ende des Jahres 2019 nachbessern.

Ich finde das Urteil deswegen sehr bemerkenswert, weil es festgestellt hat, dass bei solchen Kontrollen Grundrechtseingriffe gegenüber allen Personen erfolgen, deren Kraftfahrzeugkennzeichen erfasst und abgeglichen werden, unabhängig davon, ob die Kontrollen zu einem Treffer führen oder nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat auch gesagt, dass es für die Kennzeichenkontrolle einen hinreichend gewichtigen Anlass geben muss, damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das haben wir GRÜNE schon bei der Einführung dieses Gesetzes kritisiert und bemängelt. Jetzt haben wir die Sache wieder vor uns liegen, weil das Bundesverfassungsgericht uns bei unseren Kritikpunkten recht gegeben hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich kann schon mal ankündigen, dass auf uns im Innenausschuss viel Debatte zukommen wird, denn der Entwurf, der hier vorliegt, ist weiterhin mit schweren verfassungsrechtlichen Mängeln behaftet. Ich werde jetzt ein paar Stichpunkte nennen. Den Rest diskutieren wir dann in Ruhe im Innenausschuss.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum einen festgestellt, dass das Kfz-Kennzeichen-Scanning insoweit rechtswidrig ist, als es gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG in Bayern die Identitätsfeststellung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze ermöglicht hat. Diese Tatbestandsvariante wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen. Das ist gut, und das ist richtig. Aber wenn man weiterliest, sieht man, dass die Staatsregierung es versäumt hat, aus dem Urteil die weiteren erforderlichen Konsequenzen zu ziehen und auch andere Tatbestände innerhalb des PAG zu streichen, die den Grenzschutz betreffen und damit ebenfalls verfassungswidrig sind.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, wenn Sie das Bundesverfassungsgerichtsurteil ernst nehmen und verstehen würden, müssten Sie auch den Artikel 29 des PAG – Befugnisse für Aufgaben der Grenzkontrolle und Sicherung von Anlagen – endlich streichen. Wenn Sie das jetzt hier nicht machen, wird Ihnen spätestens der Bayerische Verfassungsgerichtshof sagen, was Sie zu tun haben. Diesen Artikel haben wir auch bei unserer Klage gegen die Einrichtung der Bayerischen Grenzpolizei angezeigt. Ich will es heute wiederholen: Die Einrichtung der Bayerischen Grenzpolizei ist verfassungswidrig. Für Grenzschutz ist der Bund zuständig und nicht die Landespolizei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn man sich den Gesetzentwurf weiter anschaut, sieht man, dass das Kfz-Kennzeichen-Scanning weiterhin bei lediglich drohender Gefahr für bedeutende Rechtsgüter möglich ist. Ja, es ist richtig, dass das Bundesverfassungsgericht bei diesem Prüfauftrag nicht nachgesehen hat, ob die drohende Gefahr als polizeiliche Gefahrenkategorie verfassungskonform ist oder auch nicht. Aber wir GRÜNEN lehnen sie im allgemeinen Polizeirecht als verfassungswidrig ab. Deshalb ist auch dieser Gesetzentwurf für uns verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Wir klagen auch im Zusammenhang mit unserem PAG-Entwurf gegen den Begriff der drohenden Gefahr. Wir werden uns also noch ein paar Mal vor Gericht und auch im Plenarsaal wiedersehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Den folgenden Punkt werden wir im Innenausschuss sicher länger diskutieren: Laut Bundesverfassungsgericht ist das Scanning zum Schutz von Rechtsgütern nur zulässig, wenn die Nutzung auch die Durchführung einer Kraftfahrzeugkennzeichenkontrolle rechtfertigen könnte. Das wurde jetzt geändert. Aber Sie haben keinen Katalog aufgenommen, welche Rechtsgüter davon betroffen sein könnten. Damit ist dieser Rechtsbegriff unbestimmt und natürlich auch wieder auslegungsbedürftig. Auch da sagen wir, dass man das konkreter hätte fassen müssen.

Ich kann abschließend nur sagen, dass wir im Innenausschuss viel zu debattieren haben werden. Ich freue mich darauf. Schauen wir mal, was wir aus dem Gesetzentwurf machen können, ob wir dann zustimmen können oder ob wir ihn ablehnen müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Schulze. – Als Nächster hat der Kollege Alfred Grob von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege Grob. Das Rednerpult wartet auf Sie.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrtes Präsidium, liebe Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute geht es um die AKE. Für die Gäste: Das ist kein kalorienarmes Erfrischungsgetränk, sondern das ist ein ganz trockener Vorgang. Es geht um die automatisierte Kennzeichenerfassung nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz für die bayerische Polizei. Oder genauer gesagt, um konkret zu sein – ich möchte wirklich bei der Sache bleiben und nicht so große Bögen machen –, um die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der AKE durch das Bundesverfassungsgericht vom 18. Dezember 2018, veröffentlicht am 5. Februar dieses Jahres.

Was stellt nun das Bundesverfassungsgericht fest? – Es sagt, die AKE ist in ihrer Rechtsanwendung rechts- und verfassungskonform, wie unser Minister vorhin ausgeführt hat. Das ist die Kernaussage. Ein einziger Anwendungsfall – und es gibt sehr viele Anwendungsfälle der AKE im Polizeiaufgabengesetz – ist für nichtig erklärt worden. Dieser Anwendungsfall hat zugegebenermaßen so gut wie keine polizeiliche Relevanz in der Umsetzung und wird mit dem neuen PAG-Entwurf aus dem Gesetz gestrichen.

Im neuen Gesetzentwurf zur AKE wird viel Konkretes und enger Gefasstes dokumentiert. Erstens geht es hier um Dokumentationspflichten, die eingeführt werden, teilweise aber vorher schon vorhanden waren, und zweitens um die Konkretisierung von Rechtsgutbegriffen und unbestimmten Rechtsbegriffen. Drittens und letztens geht es um die Einführung einer Datenschutzbestimmung, die die Datenzweckänderung letztlich ändert. Das war es aber.

Aus meiner Sicht sagt dieser Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ganz deutlich: Die AKE wurde auf Herz und Nieren in der dem Bundesverfassungsgericht immanenten Gründlichkeit geprüft und für verfassungskonform befunden. Das ist das eine.

Das andere ist der laufende Betrieb, der im Lichte der Entscheidung natürlich weitergeführt werden kann, sodass die Polizisten weiter mit diesem Instrument arbeiten können. Die Regelung zum Stichtag bis zum 21.12. ist dabei einzuhalten.

Ich darf Ihnen nun kurz die Abläufe der AKE erläutern, damit Sie auf der Grundlage der rechtlichen Situation die Praxis besser verstehen können. Beim Betrieb der AKE wird eine Aufnahme eines Fahrzeugs gemacht. Dabei wird ein Datum erstellt, das mit einem schon bestehenden Fahndungsdatenbestand abgeglichen wird. Stellt das System nun fest, dass kein Treffer vorliegt – das ist bei über 99 % der Fälle gegeben –, wird im gleichen Bruchteil einer Sekunde dieses Datum sofort wieder gelöscht. Wir sprechen vom Nichttrefferfall.

Stellt das System einen Treffer fest, kommt eine qualitätssichernde Maßnahme hinzu, was nichts anderes besagt, als dass man Ablesefehler und technische Interpretationsfehler ausschließt. Das macht ein Polizeibeamter in der Einsatzzentrale. Dieser sichert die Qualität und löscht den Datensatz, wenn keine Übereinstimmung vorhanden ist. Das ist der sogenannte unechte Trefferfall. Im echten Trefferfall folgen die polizeilichen Maßnahmen: eine Anhaltung, eine Kontrolle, eine Sicherstellung usw.

Ein paar Takte zur Statistik: Die bayerische Polizei betreibt 22 stationäre Anlagen und sechs mobile Anlagen, überwiegend auf Routen des internationalen Verkehrs, auf denen auch die Täter, unsere Kundschaft aus dem Bereich der internationalen Kriminalität, regelmäßig verkehren. Im Durchschnitt passieren jeden Monat 8,5 Millionen Fahrzeuge die AKE. Aus diesen Kontrollen ergeben sich circa 10.000 echte Trefferfälle.Das sind weniger als 0,01 %, aber das sind ganz erhebliche und wichtige Trefferfälle, die zu den Fahndungserfolgen führen, die der Minister vorhin angesprochen hat. Ich darf erinnern: Im vergangenen Jahr wurden 229 Fahrzeuge sichergestellt, fast alle entwendet. Einbrecherbanden wurden dingfest gemacht. Schleuserbanden wurde das Handwerk gelegt. Größere Mengen an Rauschgift wurden regelmäßig sichergestellt. In einem sehr spektakulären Fall wurde eine entführte und vergewaltigte Frau durch den Einsatz der AKE – das Täterfahrzeug war ausgeschrieben – befreit, und der Täter

konnte festgenommen werden. Ein anderer Fall betrifft einen Mann, der dabei war, einen Suizid zu begehen und diesen Suizid auch angekündigt hatte; er war mit seinem Fahrzeug auf dem Weg, den Suizid zu begehen. Er konnte in seinem Fahrzeug angehalten und die Tat verhindert werden. Das ist ein Potpourri der Erfolge der AKE.

Nun ganz kurz zu den Kernaussagen. Erstens. Das Gericht stellt – abweichend von seinen eigenen Entscheidungen aus dem Jahr 2008 – fest, dass selbst beim Nichttrefferfall, also in dem Bruchteil einer Sekunde, ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt. Damit wird der Grundrechtsschutz ausgeweitet. Für die Praxis hat dies aber keine tiefere Bedeutung. Wir haben die Eingriffsbefugnis nach Artikel 39 PAG und können so wie bisher auch verfahren.

Zweitens. Das Gericht stellt fest, dass dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 des Grundgesetzes zukommt, wenn es darum geht, die Verhütung oder die Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze zu regeln. Das ist der Anwendungsfall, der mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes für nichtig erklärt wurde – dieser eine Anwendungsfall. Ich finde es nicht ganz in Ordnung, aus diesem einen Anwendungsfall – einer von vielen –, der für nichtig und für verfassungswidrig erklärt wurde, den Schluss zu ziehen: Die Grenzpolizei ist wahrscheinlich verfassungswidrig; das gesamte PAG und die Regelungen zur drohenden Gefahr sind wahrscheinlich auch verfassungswidrig; wahrscheinlich ist damit das gesamte PAG nicht mehr anzuwenden. Das ist ein Bogen, der mir viel zu weit gespannt erscheint.

(Beifall bei der CSU)

Ich würde doch bitten, viel näher am eigentlichen Gesetz zu bleiben; denn in ihm steht, was das Bundesverfassungsgericht will. Alles andere ist meiner Meinung nach Brandstiftertum. Das ist mit der Angst Politik zu machen. Das sollten wir in diesem Bereich nicht tun.

(Beifall bei der CSU – Horst Arnold (SPD): Sagen Sie das dem Datenschutzbeauftragten, dass er mit der Angst Politik macht!)

– Mit ihm werden wir mit Sicherheit in der Datenschutzkommission arbeiten.

Drittens. Die AKE darf weiterhin – das möchte ich betonen – nicht zur Abwehr einer jedweden Gefahr eingesetzt werden – das steht auch im neuen Gesetz –, sondern nur zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut. Rechtsgüter von zumindest erheblichem Gewicht sind nach dem Bundesverfassungsgericht Leib, Leben, sexuelle Unversehrtheit, Freiheit und bedeutende Sachwerte, deren Erhaltung geboten erscheint. Das ist im Bereich der Eigentumskriminalität, in dem die AKE die meisten Erfolge bringt, immer der Fall.

Viertens. Die AKE wurde bislang im Rahmen der Schleierfahndung – jetzt zitiere ich aus dem PAG – an Durchgangsstraßen und anderen Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr betrieben. Diese örtliche Feststellung erachtet das Bundesverfassungsgericht als viel zu unkonkret. Der neue Gesetzentwurf des PAG beschränkt sich auf den räumlichen Anwendungsbereich von Europastraßen und Bundesfernstraßen. Bundesfernstraßen sind in diesem Kontext Autobahnen und Bundesstraßen außerhalb des 30-Kilometer-Grenzraums.

Fünftens. Die Verpflichtung zur Dokumentation stand schon zuvor im PAG und wird jetzt eigens und intensiver in einem eigenen Absatz geregelt. Das dient zur besseren Transparenz der Maßnahme und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anordnungsgrundlagen.

Sechstens und letztens. Der neue Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit im Bereich der Datenschutzbestimmungen. Er sichert nämlich die Umwidmung der Daten, die aus der AKE erhoben wurden, für den Strafprozess. Ein kurzes Beispiel – damit kann man es am besten erklären: Ein kurz zuvor gestohlenes Fahrzeug wird durch die AKE erfasst, kontrolliert und sichergestellt. Der Fahrer ist dann in aller Regel einer Straftat dringend verdächtig – das kann ein Kfz-Diebstahl oder eine betrügerische Anmietung

eines Fahrzeugs oder eine Hehlerei sein. Die Datenumwidmungsklausel stellt nun fest und sicher, dass die Daten, die über die gefahrenabwehrende Komponente erhoben wurden, auch im nachfolgenden Strafverfahren verwendet werden können. Rechtlich spricht man hier vom hypothetischen Ersatzeingriff. Das hat deklaratorische Bedeutung. Es ist wichtig, dass dies im Gesetz steht, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Meine sehr geehrten Damen, meine sehr geehrten Herren, es bleibt festzustellen: Der neue Gesetzentwurf zum PAG setzt eins zu eins alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils um. Der Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit für den Bürger und, wie ich meine, Handlungs- und Anwendungssicherheit für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die AKE – das ist festzuhalten –

Erster Vizepräsident Karl Freller: Die Redezeit bitte beachten.

Alfred Grob (CSU): ist und bleibt ein unverzichtbares und effizientes Instrument der Polizei und wird durch diese Maßnahme, wie ich meine, gestärkt.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege, bitte die Redezeit beachten.

Alfred Grob (CSU): Ja, noch dreißig Sekunden.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Nein, Sie sind schon darüber.

Alfred Grob (CSU): Ach so! – Machen wir es kurz: Ich bin der Meinung, das Polizeirecht und ein Befugnisinstrumentarium, das die Polizei arbeiten lässt, sind wichtige Grundlagen für die gute, erfolgreiche Polizeiarbeit, die es in Bayern gibt. Die AKE ist und bleibt ein wichtiges und unersetzliches Instrument. Deshalb bitte ich, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke für Ihren Beitrag. – Als Nächster hat Kollege Wolfgang Hauber von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte, Herr Kollege.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Kollegin Schulze hat mich gerade überrascht, indem sie angekündigt hat, dass wir im Innenausschuss über diesen Gesetzentwurf intensiv diskutieren werden müssen. Ich dachte, dass eigentlich alles klar ist; denn der Gesetzentwurf, der uns heute vorgelegt wurde, ist eine Eins-zu-eins-Umsetzung dessen, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Dezember 2018 von uns verlangt hat.

Insbesondere zwei Artikel des Polizeiaufgabengesetzes bedurften einer Änderung: Das ist Artikel 13, der mit der Überschrift "Identitätsfeststellung" versehen ist, und das ist Artikel 39 mit der Überschrift "Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme". Die durch das Bundesverfassungsgericht für kompetenzwidrig erachtete und für nichtig erklärte Tatbestandsvariante in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des PAG, AKE zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze, wird gestrichen. Für die polizeiliche Praxis hatte diese Vorschrift ohnehin eine untergeordnete Bedeutung, und zwar für die gesamte bayerische Polizei einschließlich der Grenzpolizei. Weiterhin wurde eine Konkretisierung des Gefahrenbegriffs ins PAG geschrieben, nämlich AKE nur bei Gefahr für bedeutende Rechtsgüter. Zudem wurde konkretisiert, wo die AKE angewandt werden darf. Die Örtlichkeit wurde näher beschrieben. Der unbestimmte Rechtsbegriff wurde bestimmter gefasst. Die AKE darf außer in dem 30-Kilometer-Bereich entlang der Grenze auf allen Europastraßen und Bundesfernstraßen in Bayern angewandt werden. Auch die Vorschrift zur Dokumentationspflicht wurde, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, überarbeitet und konkretisiert.

Der Schwerpunkt der AKE liegt eindeutig bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. 8,5 Millionen Fahrzeuge werden pro Monat gescannt und die Kennzeichen mit dem Fahndungsbestand der bayerischen Polizei abgeglichen. Daraus resultieren pro Jahr 10.000 Treffer. Kollege Grob hat die Zahl genannt: 229 gestohlene Fahrzeuge konnten dadurch im letzten Jahr sichergestellt werden.

Die AKE ist ein hervorragendes, ein effizientes Fahndungshilfsmittel. Der Gesetzentwurf, der uns von der Staatsregierung vorgelegt wurde, stellt die weitere Anwendung

sicher. Ich unterstütze diesen Gesetzentwurf daher voll und ganz und freue mich auf die Diskussionen im Innenausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank für Ihren Beitrag. – Als Nächster hat Herr Kollege Richard Graupner von der AfD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Bei einer unserer letzten Sitzungen im Plenum zum Thema Polizeiaufgabengesetz hatte ich ausgeführt, dass ich davon ausgehe, dass die Staatsregierung ihre Hausaufgaben in Sachen Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts macht. Dies ist geschehen. Aber die Bedeutung dieser Gesetzesänderung geht doch weit über die AKE hinaus. Es geht um nichts weniger als die Streichung grenzpolizeilicher Befugnisse. Daher wird es Sie nicht verwundern, dass ich bei dieser Gelegenheit auch auf die falschen Weichenstellungen in der Sicherheits- und Migrationspolitik zu sprechen komme. Denn, um einmal Adornos bekannten Ausspruch, "Es gibt kein richtiges Leben im falschen", zu reformulieren: Es gibt auch keine richtige, das heißt gut funktionierende, Grenzpolizeiarbeit bei einer grundsätzlich falschen Einwanderungs- und Asylpolitik.

(Beifall bei der AfD)

Es ist schon oft erwähnt worden: Der Begriff "Bayerische Grenzpolizei" ist ein semantischer Taschenspielertrick. Seine Urheberschaft liegt in einem wahltaktischen Manöver der CSU. Dieser Begriff suggeriert eine Kontrolle über die eigenen Grenzen, die Deutschland mit Merkels Grenzöffnungserlass aus der Hand gegeben hat und die bis heute nicht wiederhergestellt ist. Bayern ist dabei erste Anlaufadresse all derjenigen, welche über die Asylpilgerrouten aus Südeuropa immer noch zu Tausenden illegal in unser Land einsickern. Unsere Beamten sind gezwungen, diese offen rechtswidrige

Grenzpolitik nicht nur zu unterstützen, sondern gegebenenfalls auch am eigenen Leibe auszubaden. Wir beobachten seit Jahren einen immer weiter nachlassenden Respekt vor Polizisten und anderen staatlichen Repräsentanten, einhergehend mit einer zunehmenden Gewaltbereitschaft, der sich unsere Beamten ausgesetzt sehen.

(Beifall bei der AfD)

Die Verrohung der Sprache, welche vorgestern hier im Landtag in einer Podiumsdiskussion thematisiert wurde, korrespondiert mit einer Verrohung auf der Straße. Verantwortlich dafür ist nicht die AfD, ganz im Gegenteil. Wir haben es mit den Auswirkungen ungebremster Zuwanderung zu tun, die allerorten in unserer Gesellschaft zu spüren sind.

(Beifall bei der AfD)

Galt es früher noch als Mutprobe, im Schwimmbad vom Fünfmeterbrett zu springen, beweist man heute schon Mut, wenn man überhaupt ein solches betritt.

(Beifall bei der AfD)

Deutsche Freibäder werden bundesweit zu Angsträumen, nicht zuletzt auch hier in München. Verantwortlich dafür sind nicht, wie meistens in der Presse zu lesen, ominöse junge Männer, Rabauken oder Asos, sondern, sehr präzise ausgedrückt, junge Männer mit Migrationshintergrund,

(Unruhe)

nicht selten unter Beteiligung von Angehörigen jener Kategorie, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik als "Zuwanderer" erfasst werden,

(Zurufe)

Asylbewerber, Geduldete, Kontingent- oder Bürgerkriegsflüchtlinge usw. Diese Gruppe ist bei der Gewaltkriminalität mit 15 % aller begangenen Delikte im Verhältnis zu ihrem

tatsächlichen Bevölkerungsanteil, der gerade einmal bei 2 % liegt, deutlich überrepräsentiert.

Es hat schon eine gewisse Folgerichtigkeit. Wir haben es mit Massenschlägereien und Ausschreitungen zu tun, angezettelt durch eine Gruppe, die unsere Regierung massenweise in unser Land gelassen hat und immer noch hereinlässt. Nichtsdestotrotz soll nun unsere bekanntermaßen am alpinen Meer gelegene Landeshauptstadt München nach dem Willen der grünen und sozialdemokratischen Stadtratsfraktionen zum sicheren Hafen für auf Schlepperbooten nach Europa geschipperte Mitreisende aller Art erklärt werden. Was für ein Irrsinn! Da sei Salvini vor.

Um abschließend noch einmal die Position der AfD-Fraktion auf eine Formel zu bringen: Die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf ist selbstverständlich. Die Zustimmung zu Ihren Vorstellungen der Grenzsicherung: Nein.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin gerade auf zwei Zwischenrufe vonseiten der GRÜNEN hingewiesen worden. Wir haben im Präsidium beschlossen, solchen Hinweisen nachzugehen und uns den Videobeweis anzusehen. Wir haben diese Zurufe nicht vernommen. Wir haben uns gerade abgestimmt, dass wir der Sache nachgehen.

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das haben viele gehört!)

Ich bitte um Verständnis. Ihre Kritik ist angekommen und nachvollziehbar. Wir möchten das aber selbst verifizieren.

Als nächsten Redner darf ich Herrn Kollegen Flisek von der SPD aufrufen. Bitte schön, Herr Kollege.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember des

letzten Jahres zur automatisierten Kennzeichenerkennung ist ein weiteres Mal eine verfassungsrechtliche Bruchlandung dieser Staatsregierung. Sehe ich mir den heute vorliegenden Gesetzentwurf an, dann stelle ich fest, das wird auch nicht die letzte gewesen sein. Das traue ich mich vorherzusagen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Das bayerische Polizeirecht mit der Handschrift des Innenministers Herrmann segelt weiterhin ganz hart am Wind der Verfassungsmäßigkeit. Kolleginnen und Kollegen, um es klar zu sagen: Die automatisierte Kennzeichenerfassung ist auch für die SPD-Fraktion ein wichtiger Baustein für ein stimmiges Gesamtkonzept zur polizeilichen Gefahrenabwehr. Bis heute ist es Ihnen nicht gelungen, ein solches stimmiges und vor allem auch verfassungsfestes Gesamtkonzept vorzulegen. Stattdessen halten Sie weiter an einer verfehlten Gesamtkonzeption eines Polizeirechts ohne verlässliche Eingriffsschwellen fest. Insbesondere an der "drohenden Gefahr" wollen Sie scheinbar nicht rütteln. Dadurch werden die Eingriffsbefugnisse der Polizei zur Gefahrenabwehr weit in das Vorfeld verlagert. Dass Ihnen hier erneut verfassungsrechtliches Ungemach drohen wird, liegt auf der Hand. Sehr geehrter Herr Staatsminister, es muss endlich Schluss damit sein, dass die Grenzen unserer Verfassung permanent bis an den Rand ausgelotet werden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Es muss auch endlich Schluss damit sein, dass das bayerische Polizeirecht zu einer verfassungsrechtlichen Dauerbaustelle und zu einem Reparaturbetrieb verkommt. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht, dass die Polizei moderne und effiziente Befugnisnormen hat. Sie erwarten aber auch, dass ihre Grundrechte respektiert werden. Die Polizistinnen und Polizisten erwarten und verdienen verfassungsfeste Rechtsgrundlagen, um ihre immer anspruchsvollere Arbeit zu erfüllen. Ein Polizeirecht, das immer scharf am verfassungsrechtlichen Abgrund balanciert, ist kein gutes Polizeirecht. Es ist ein schlechtes Polizeirecht.

(Beifall bei der SPD)

Dieses Polizeirecht erweist der Sicherheit in Bayern einen Bärendienst. Kolleginnen und Kollegen, ich frage mich ernsthaft, warum die Staatsregierung weiterhin ignoriert, dass der Grenzpolizei mit dieser Entscheidung auch wesentliche Teile ihrer Geschäftsgrundlage entzogen worden sind. Das grenzt schon an Realitätsverlust. Sie haben eine Grenzpolizei ohne grenzpolizeiliche Befugnisse geschaffen. Jetzt wundern Sie sich, dass die Opposition geschlossen von einem Etikettenschwindel redet.

Meine Damen und Herren, der Freistaat hat im Bereich des Grenzschutzes keine Gesetzeskompetenz. Das ist jetzt endgültig festgeschrieben. Sie haben auch das Polizeiorganisationsrecht in diesem Bereich zu novellieren und zu verändern. Sie selbst sprechen von Ihrer Grenzpolizei inzwischen nur noch als Schleierfahndung. Dann nennen Sie sie auch so, und sorgen Sie dafür, dass unsere hochprofessionellen Schleierfahnder ihre Arbeit machen können, statt sie mit neuen Grenzpolizeien zu behelligen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Als einer, der aus Passau kommt, möchte ich sagen: Beenden Sie endlich diese unsinnigen Grenzkontrollen auf der A 3. Sie stammen aus dem letzten Jahrhundert. Grenzposten mitten auf der Autobahn, das hat mit intelligenten Grenzkontrollen überhaupt nichts mehr zu tun.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich freue mich, dass mittlerweile einzelne Abgeordnete der CSU-Fraktion, vor allem Herr Kollege Taubeneder, sagen: Schluss mit diesen unsinnigen Grenzpolizeikontrollen. Nehmen Sie das zur Kenntnis, und setzen Sie sich in Berlin dafür ein. Damit können Sie einen Beitrag zur Sicherheit leisten. Produzieren Sie nicht weiter Frust und Stau auf deutschen Autobahnen!

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Abgeordneter Muthmann von der FDP-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir erleben hier einen sukzessiven, aber leider ungeordneten Rückzug der Bayerischen Grenzpolizei. Wir haben erst am 5. Juni über dieses Thema unter dem Gesichtspunkt debattiert, die richtigen Schlüsse aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2018 zur AKE zu ziehen. Sehr geehrter Herr Minister, dabei haben Sie schon darauf hingewiesen, dass es natürlich rechtliche Möglichkeiten gibt, den bayerischen Polizisten grenzpolizeiliche Befugnisse zuzuweisen.

Der Weg dahin führt über den § 2 des Bundespolizeigesetzes und ein entsprechendes Verwaltungsabkommen mit dem Bund. Dieses Abkommen bezieht sich auf die Kompetenzen und Befugnisse für die bayerische Polizei auf den Flughäfen Memmingen und Nürnberg. Dieses Abkommen stammt vom April 2008 und regelt einen geordneten Weg, aber eben nur für diese beiden Flughäfen.

Jetzt hat sich aber die Bayerische Staatsregierung mit der Mehrheit in diesem Hause auf den Weg gemacht, über ein bayerisches Gesetz bayerische Befugnisse für bayerische Polizisten an der Grenze zu etablieren. Das ist ein verfassungsrechtlich unzulässiger Weg, den wir von Anfang an kritisiert haben, und der sich auch als verfassungswidrig erwiesen hat – und das auch bei richtiger Lesart dieses Urteils vom 18.12.2018.

(Beifall bei der FDP)

Grenzkontrollen aufgrund eines bayerischen Gesetzes zur Verhinderung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenzen sind verfassungswidrig. Der Hinweis, den wir jetzt gehört haben, dass es die Schleierfahndung und dazu begleitend die AKE gab und gibt, ist unbestritten richtig und wichtig. Mehr als das geht aber nicht.

Die jetzige Konstruktion, in diesem Zusammenhang Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 des Polizeiaufgabengesetzes einzuschränken, zeigt, dass es nicht nur um Kompetenz- und Befugniskorrekturen im Bereich der AKE geht, sondern darüber hinaus um mehr. Artikel 13 des Polizeiaufgabengesetzes regelt die Identitätsfeststellung, und das ist der primäre Regelungsgehalt. Sie legen an dieser Stelle jetzt eine Novelle des PAG vor, wonach für Ihre Bayerische Grenzpolizei eine Kompetenz zur Identitätsfeststellung zur Verhütung und Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze dann eben ausdrücklich nicht mehr besteht.

Faktum ist: Wir kehren – und zwar ausschließlich – zur Schleierfahndung der Jahre bis 2018 zurück. Das ist eine angemessene Reaktion und auch eine Konsequenz, die wir von Anfang an für richtig gehalten haben. Es wäre in diesem Zusammenhang aber konsequent, dies alles deutlich zu machen und die Schleierfahndung wieder als solche zu bezeichnen

(Beifall bei der FDP)

und nicht so zu tun, als gäbe es da noch mehr. Mehr ist da nicht; von Verfassungs wegen kann das auch gar nicht der Fall sein. Die Details können wir im Ausschuss gerne vertiefen.

(Beifall bei der FDP und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Kollege Muthmann. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Damit ist das so beschlossen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Abg. Katharina Schulze
Abg. Christoph Maier

Geschäftliches

(Beginn: 14:06 Uhr)

Präsidentin Ilse Aigner: Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 24. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. – In der letzten Sitzung hat es eine Debatte über Äußerungen der Kollegin Schulze gegeben. Kollegin Schulze will sich dazu kurz erklären. Ich erteile ihr das Wort.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der letzten Plenarsitzung haben wir heiß und viel diskutiert. Im Anschluss daran hatte ich ein gutes Gespräch mit der Frau Präsidentin, in dem es auch um das Thema Wortwahl ging. Mir wurde nämlich zugetragen, dass sich ein Abgeordneter durch meine Worte verletzt gefühlt hat. Das bedauere ich in diesem Fall.

Ich habe für mich etwas daraus gelernt. Ich werde in Zukunft bei gewissen Punkten meine Worte etwas anders wählen. Sie können sich aber alle sicher sein: Ich werde auch in Zukunft Rassismus als Rassismus bezeichnen, nur eben dann ohne persönliche Ansprache.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte das noch zum Anlass für eine Bemerkung nehmen. Die persönliche Ansprache ist etwas anderes als etwas allgemein Bezeichnetes. Das ist das Erste. Das Zweite ist mein grundsätzlicher Appell, auf die Wortwahl zu achten, weil wir in der Öffentlichkeit auch Vorbildcharakter haben. Dies will ich hier noch einmal zum Ausdruck bringen. – Herr Kollege Maier.

Christoph Maier (AfD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, Hohes Haus! Wir haben es alle gerade mitbekommen: Sie hat es zugegeben. Sie hat einen Redner von uns, Richard Graupner, in der vergangenen Plenarsitzung als Rassisten bezeichnet. Heute erklärt sie sich und sagt, dass sie weiterhin daran festhalten möch-

te und dass sie sich bezüglich der Wortwahl in Zukunft gemäßigter ausdrücken möchte.

Man muss ganz klar sagen: Wenn hier solche beleidigenden Äußerungen fallen, dann ist das eine Rüge wert. Wenn das Präsidium diese Rüge heute nicht erteilt, dann muss es sich fragen lassen, ob wir hier überhaupt noch eine Ordnung aufrechterhalten wollen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Maier, ich weise noch einmal darauf hin, dass es eben einen Unterschied macht, wenn man einsieht, dass das eine falsche Wortwahl war. Der Sachzusammenhang ist trotzdem ein anderer. Wir haben auch beim Kollegen Müller, nachdem er sich entschuldigt hat, von einer weiteren Rüge abgesehen. Das ist jetzt ein neuer Vorgang.

Deshalb noch einmal mein Appell: Zuerst zu eskalieren und sich dann zu entschuldigen, ist auf Dauer nicht das Richtige. Deswegen bitte ich alle hier im Hause anwesenden Kolleginnen und Kollegen, auf die Wortwahl zu achten. Es bringt nichts, das immer auszureizen und sich dann zu entschuldigen.

(Alexander König (CSU): Das können wir auf den Fasching verschieben!)

Wir alle würden uns gegenseitig einen Gefallen tun, wenn wir auf die Wortwahl achten würden. Das ist mein Appell an alle.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der SPD und der FDP)

Bei einer Geschäftsordnungsdebatte gibt es normalerweise von jeder Fraktion einen Redner. Gibt es noch weitere Wortmeldungen? – Sehe ich nicht. Dann steigen wir jetzt in die Debatte ein.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 14.11.2019 **Drucksache** 18/**4793**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**2645**

zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Alfred Grob**
Mitberichterstatterin: **Katharina Schulze**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 9. Oktober 2019 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 14. November 2019 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Zustimmung
   B90/GRÜ: Ablehnung
   FREIE WÄHLER: Zustimmung
   AfD: Zustimmung
   SPD: Ablehnung
   FDP: Ablehnung
   Zustimmung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 27.11.2019 **Drucksache** 18/**5075**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/**2645**, 18/**4793**

Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz)

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 28 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder“ gestrichen.
3. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ ersetzt.
4. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 6“ ersetzt.
5. Art. 39 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
         „[2]Das gilt im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a jedoch nur bei einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut und im Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bei Durchgangsstraßen nur, soweit Europastraßen oder Bundesfernstraßen betroffen sind.“
      bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
   b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „[2]In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art, einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die Auswahl der Fahndungsbestände oder Dateien zu bestimmen und die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrundeliegenden Lageerkenntnisse anzugeben.“

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „löschen“ die Wörter „ , soweit nicht ein Kennzeichen in den abgeglichenen Fahndungsbeständen oder Dateien enthalten ist“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird Satz 3.

6. In Art. 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.

7. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme nach Art. 39 Abs. 1,“.

bb) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 2 bis 8“ ersetzt.

c) Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 2
Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Das Sicherheitswachtgesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl. S. 88, BayRS 2012-2-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 31 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.

2. In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 11“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher
Abg. Alfred Grob
Abg. Katharina Schulze
Abg. Wolfgang Hauber
Abg. Toni Schuberl
Abg. Richard Graupner
Abg. Christian Flisek
Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch
Abg. Alexander Muthmann
Abg. Raimund Swoboda
Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz) (Drs. 18/2645)
- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 54 Minuten. – Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Alfred Grob für die CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht nun um den Gesetzentwurf zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen – ich sage immer kurz AKE, weil es sonst kompliziert wird – nach dem Polizeiaufgabengesetz. Sie erinnern sich vielleicht: Mit Beschluss vom 18. Dezember vergangenen Jahres, veröffentlicht am 5. Februar dieses Jahres, hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der AKE auf Herz und Nieren überprüft.

(Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Dabei wurde festgestellt – und das ist der Kernsatz, der über allem steht –: Die AKE ist im Kern rechts- und verfassungskonform.

(Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Ein einziger von zig Anwendungsfällen der AKE wurde für nichtig erklärt, der zugegebenermaßen überhaupt keine polizeiliche Praxisrelevanz entfaltet hat; dieser wird aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Was regelt der neue Gesetzentwurf noch? – Die Aufnahme von Dokumentationspflichten, die Konkretisierung von Rechtsgutdefinitionen und eines unbestimmten Rechtsbe-

griffs sowie eine ergänzende Datenschutzbestimmung bei Datenzweckänderungen – und das war's dann schon.

Ich möchte Ihnen nun zum besseren Rechtsverständnis kurz die Abläufe der AKE beschreiben. Beim Betrieb der automatisierten Kennzeichenerkennung wird im Bruchteil einer Sekunde das Kennzeichen eines vorbeifahrenden Fahrzeuges aufgenommen und mit einem zuvor definierten Sachfahndungsdatenbestand abgeglichen. Daraus ergeben sich drei Versionen der Entscheidung:

Erstens: Es kommt zu keinem Treffer, und das ist bei 99 % der Fälle gegeben. Der Datenabgleich und die Daten hierzu werden noch in der gleichen Sekunde gelöscht, und zwar unwiederbringlich. Wir sprechen vom Nicht-Treffer-Fall.

Zweitens. Stellt das System einen Trefferfall fest, wird dieses Ergebnis nochmals durch einen Polizeibeamten qualitätsgesichert. Dies hat den Hintergrund, dass Ablesefehler vermieden werden sollen, beispielsweise durch Verschmutzung des Kennzeichens oder bei Unleserlichkeit wegen Witterungseinflüssen oder einfach wegen technischer Unzulänglichkeiten bei der Ablesung. Stimmt dann nach Überprüfung des Kennzeichens dieses nicht mit dem Fahndungsbestand überein, löscht der Beamte das Datum händisch. Das ist dann auch weg.

Drittens. Es bleibt nur noch der echte Trefferfall übrig. Hieraus ergeben sich natürlich polizeiliche Folgemaßnahmen wie Verfolgung, Fahrzeuganhaltung, Kontrolle, Sicherstellung des Fahrzeugs usw.

In allen drei Konstellationen wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen, anders als in den vorangegangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Einige statistische Daten zur AKE: Die bayerische Polizei betreibt 22 stationäre und 6 mobile Anlagen, überwiegend auf Routen des internationalen Verkehrs. Im Durchschnitt passieren Monat für Monat achteinhalb Millionen Fahrzeuge die AKE. Hochge-

rechnet fahren über 100 Millionen Fahrzeuge pro Jahr vorüber. Daraus ergibt sich eine Anzahl von Trefferfällen von circa 10.000 im Jahr. In Prozentzahlen sind das weniger als 0,01 % aller kontrollierten Fahrzeuge. Trotzdem ist die AKE ein äußerst effizientes und gutes Fahndungsmittel.

Einige aktuelle Erfolgsbeispiele aus dem Jahr 2018: Durch den Betrieb der AKE wurden 229 Fahrzeuge sichergestellt, in aller Regel hochwertige entwendete oder durch Anmietbetrug abhandengekommene Fahrzeuge. Es wurden größere Mengen Rauschgift sichergestellt; Schleuserbanden wurde das Handwerk gelegt. Ein ganz spektakulärer Kriminalfall wurde durch die AKE geklärt: Polizeibeamte konnten eine entführte und mehrfach vergewaltigte Frau aus dem Fahrzeug ihres Peinigers befreien. Zuvor hatte die AKE das ausgeschriebene Fahrzeug erkannt und herausgefiltert. Es folgte eine Fahndung, und im Rahmen der Fahndung erfolgte der Zugriff.

Man könnte auch sagen: Die AKE rettet Leben. Ein Mann, der seinen Suizid angekündigt und sich mit seinem Fahrzeug bereits auf den Weg gemacht hatte, um sich das Leben zu nehmen, passierte auf der Autobahn eine AKE. Das Fahrzeug war ausgeschrieben. Es folgte die Gewahrsamnahme. Der Suizid konnte gerade noch verhindert werden. Das waren nur einige Beispiele der ganzen Palette der Anwendungen, um qualitativ und quantitativ zu zeigen, wie wichtig dieses Fahndungshilfsmittel wirklich ist.

Nun komme ich zu dem neuen Gesetzentwurf und zu den Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichtes.

Erstens. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 des Grundgesetzes obliegt, wenn es darum geht, die Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Überschreitens der Landesgrenze zu regeln. Mangels Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers ist diese Anwendung der AKE nichtig und wird aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Diese Regelung hatte – ich habe es eingangs schon erwähnt – bislang über-

haupt keine tatsächliche Bedeutung. Ich weise darauf hin, dass das das Einzige war, was als nicht verfassungskonform dargestellt wurde; alles andere ist verfassungsmäßig korrekt.

Zweitens. Die AKE darf nicht zur Abwehr jedweder Gefahr angewendet werden, sondern nur zur Abwehr von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter. Diese werden nun im neuen Gesetzentwurf legal definiert: Leib, Leben, sexuelle Unversehrtheit, persönliche Freiheit und bedeutende Sachwerte, deren Erhaltung geboten erscheint.

Drittens. Die AKE wurde bislang im Rahmen der Schleierfahndung – ich zitiere – auf Durchgangsstraßen wie Bundesautobahnen und Europastraßen und anderen Straßen "von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr" eingesetzt. Das heißt, diese örtliche Festlegung war für das Bundesverfassungsgericht nicht eng genug definiert. Im neuen Gesetzentwurf wird der räumliche Anwendungsbereich neu definiert. Die AKE wird nunmehr außerhalb des 30-km-Grenzschleiers nur auf Europastraßen und auf Bundesfernstraßen, sprich auf Autobahnen und Bundesstraßen, angewendet.

Viertens. Die Dokumentation des Einsatzes der AKE wird künftig in einem eigenen Absatz im Gesetz geregelt. Dies dient der besseren Transparenz der Maßnahme und natürlich auch der besseren Nachvollziehbarkeit, wenn diese nachträglich erforderlich ist.

Fünftens und letztens. Der neue Gesetzentwurf schafft Rechtssicherheit bei der Umwidmung und bei der Folgenutzung der Daten aus der AKE. Das kann man am besten an einem Beispiel erklären: Ein gestohlenes Fahrzeug wird bei der AKE erfasst, kontrolliert und sichergestellt. Der Fahrer ist in aller Regel einer Straftat verdächtig, zum Beispiel eines Kfz-Diebstahls. Die Datenumwidmungsklausel stellt sicher, dass die Daten, die aus der AKE im Bereich der präventiven Gefahrenabwehr nach dem PAG erhoben werden, in einem zweiten Schritt im anschließenden Strafverfahren gemäß der StPO wiederverwendet werden können. Wir sprechen von der Datenumwidmung im Rahmen des sogenannten hypothetischen Ersatzeingriffes. Das heißt, Fahrzeugda-

ten, Daten des Verdächtigen und die Falldaten, die hier erhoben werden, können eins zu eins und sauber nach den Datenschutzbestimmungen von der PAG-Anwendung in die StPO-Anwendung übergeführt werden. Das dient der Rechtssicherheit.

Meine sehr geehrten Damen, meine sehr geehrten Herren, der neue Gesetzentwurf setzt alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes eins zu eins um. Der Gesetzentwurf schafft, wie ich meine, Rechtssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger und Anwendungssicherheit für die Polizeibeamten. Die AKE ist – das möchte ich hier ausdrücklich betonen – ein unverzichtbares und äußerst effizientes Fahndungshilfsmittel und hat jetzt ein neues Qualitätsmerkmal erhalten, indem es vom Bundesverfassungsgericht eigenhändig geprüft wurde. Ein anwendungssicheres Polizeirecht ist die Grundlage für die gute und erfolgreiche Polizeiarbeit in Bayern, über die wir alle uns regelmäßig freuen, insbesondere dann, wenn die Kriminalstatistik veröffentlicht wird. Deshalb meine ich, das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat einen sehr guten, klar und präzise gestalteten Gesetzentwurf vorgelegt, dem die CSU-Fraktion natürlich zustimmen wird. Weil wirklich alle Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt sind, fordere ich Sie alle auf, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Es gibt ja keine Ausrede mehr.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Grob. – Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht die Fraktionsvorsitzende Katharina Schulze.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Merkmal von innenpolitischen Gesetzentwürfen der Regierung und der CSU besteht darin, dass sie immer wieder vom Gericht halb oder ganz einkassiert werden. An Ihrer Stelle wäre es mir langsam peinlich, dass fast jedes Gesetz, das Sie im Bereich der Polizei oder der Sicherheitspolitik machen, in irgendeiner Form von einem der Gerichte verworfen wird, weil dadurch Bürgerrechte eingeschränkt werden, sodass Sie es korrigieren müssen.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Damit werden Bürgerrechte geschützt!)

Das ist bei diesem Gesetz wiederum der Fall. Sie haben vor dem Bundesverfassungsgericht eine krachende Niederlage eingefahren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU: Ha, ha, ha!)

– Es ist so, es ist so. Das Bundesverfassungsgericht hat doch festgestellt, dass solche Kontrollen Grundrechtseingriffe gegenüber allen Personen bedeuten, deren Kennzeichen erfasst und abgeglichen werden, unabhängig davon, ob die Kontrolle zu Treffern führt oder nicht, dass dies in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift und dass es damit teilweise verfassungswidrig ist.

(Petra Guttenberger (CSU): Teilweise, teilweise!)

Das hat das Bundesverfassungsgericht deutlich dargestellt.

Ich möchte nur darauf hinweisen: Als Sie das Gesetz zum ersten Mal beschlossen haben, haben wir GRÜNE schon darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist. Sie waren aber der Meinung, dass Sie es trotzdem durchziehen. Das Gericht hat in dieser Hinsicht uns recht gegeben und Sie dazu gebracht, dass Sie es verändern müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe der Abgeordneten Ernst Weidenbusch (CSU) und Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU))

Ich sehe an der aufgeheizten Debatte, dass wir heute Abend alle wieder in Schwung kommen. Wir haben in den Ausschüssen auch schon tief darüber diskutiert. Ich möchte wiederholen, warum wir GRÜNE diesem Gesetzentwurf so nicht zustimmen können. Es ist gut, Herr Grob – das haben Sie schon gesagt –, dass Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG gestrichen wird, weil das Bundesverfassungsgericht deutlich gesagt hat, dass die Identitätsfeststellung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze gestrichen werden muss. Da sage ich: Gut. Da be-

kommen Sie sogar noch ein Lob von mir; wunderbar. Aber jetzt gibt es folgendes Versäumnis: Sie sind nicht den nötigen Schritt weitergegangen. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich auch deutlich gezeigt, dass für die Grenzkontrollen der Bund zuständig ist und nicht das Land. Hier haben wir wieder den Konflikt, den wir nachher bei den Dringlichkeitsanträgen noch mal diskutieren werden, dass die Bayerische Grenzpolizei verfassungswidrig ist und nicht in der Form funktionieren kann. Wenn Sie es ernst gemeint hätten, hätten Sie den Artikel 29 des PAG ebenfalls gestrichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie wissen, eine Klage von uns GRÜNEN gegen die Bayerische Grenzpolizei läuft. Am Ende wird das Gericht weise darauf schauen, und spätestens zur Debatte darüber sehen wir uns hier wieder.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Ich fasse zusammen: Das ist keine verfassungsfeste Regelung. Das Kfz-Kennzeichen-Scanning wurde mit dem Gesetzentwurf eingeführt. Das Urteil wurde dabei nach unserer Auffassung nicht korrekt umgesetzt. Die Grenzpolizei haben Sie auch nicht abgeschafft. Deswegen stimmen wir dem Gesetzentwurf nicht zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Schulze. – Es spricht Herr Kollege Wolfgang Hauber für die FREIEN WÄHLER.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Schulze, weder waren die Bayerische Grenzpolizei und die AKE verfassungswidrig, noch sind sie es. Darüber werden wir noch weiter diskutieren. Die AKE, die automatisierte Kennzeichenerfassung, ist ein polizeiliches Werkzeug, das sich hervorragend bewährt hat. Auf Europastraßen, auf Bundesfernstraßen und im grenznahen Raum sollen auch weiterhin die Kennzeichen von Fahrzeugen gescannt

und mit dem polizeilichen Datenbestand abgeglichen werden, nicht flächendeckend, sondern an strategisch wichtigen Orten.

Die Erfolgszahlen der AKE für das Jahr 2018 wurden bereits von Herrn Kollegen Grob benannt. Ich wiederhole sie aber gerne noch einmal: Jeden Monat werden an den 22 stationären AKEs circa 8,5 Millionen Fahrzeugkennzeichen gescannt. Im Jahr 2018 ergaben sich daraus circa 10.000 Trefferfälle. Das bedeutet, die betreffenden Kennzeichen waren aus den unterschiedlichsten Gründen zur Fahndung ausgeschrieben. Nach einem Trefferfall erfolgt die Fahrzeugkontrolle durch unsere bayerische Polizei. Ich spreche den Kolleginnen und Kollegen für ihre hervorragende Arbeit meinen Dank aus. Sie sorgen für unsere Sicherheit. Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Im Übrigen stelle ich fest, dass die AKE auch der Sicherheit unserer Polizeibeamten dient. Die Beamten, die die Kontrollen durchführen, wissen, was auf sie zukommt, und können sich darauf einstellen. Der Freistaat Bayern muss alles tun, um das Gefahrenpotenzial für unsere Beamten, für die wir Verantwortung tragen, zu reduzieren.

Im vergangenen Jahr wurden 229 Fahrzeuge im Zusammenhang mit AKE-Kontrollen sichergestellt; die meisten davon waren entwendete Fahrzeuge. Einbrecherbanden konnten dingfest gemacht werden, und Schleuserbanden wurde das Handwerk gelegt. Europa und vor allem Deutschland sind das Ziel von Flüchtlingen aus der ganzen Welt. Da wir nicht die vielen Millionen Flüchtlinge aus aller Welt bei uns aufnehmen können, gibt es gesetzliche Regelungen für den Zuzug. Leider gibt es verbrecherische Menschen, die das Leid dieser Menschen ausnutzen und sie unter menschenverachtenden Umständen nach Deutschland einschleusen wollen. Diesen Menschen gilt es, das Handwerk zu legen. Die AKE leistet dabei eine effiziente Hilfe. Das ist gut so.

Zurück zu den rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts: Alle Kennzeichen, die nicht zu einem Fahndungstreffer führen, werden sofort automatisiert gelöscht und können nicht für polizeiliche Zwecke weiterverwendet werden. Gleichwohl

stellt dies – so hat es das Bundesverfassungsgericht festgestellt – einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Da hier das Bundesverfassungsgericht seine frühere Meinung korrigiert hat, bedurfte der Artikel 39 des PAG, der sich mit automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen befasst, einer Überarbeitung bzw. einer Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Diesem Erfordernis wurde nachgekommen. In dem vorgelegten Gesetzentwurf wurde der Gefahrenbegriff konkretisiert. Die AKE darf nur zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut eingesetzt werden. Unter diesem Begriff versteht das Bundesverfassungsgericht Leib, Leben, sexuelle Unversehrtheit, Freiheit und bedeutende Sachwerte, deren Erhaltung geboten erscheint.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch eine Klarstellung bei den Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der AKE gefordert. Dieser Vorgabe wurde im Gesetzentwurf nachgekommen. So muss laut dem Gesetzentwurf in der schriftlichen Anordnung der AKE umfassend dokumentiert werden: Adressat, einzelfallabhängiger Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die Auswahl der Fahndungsbestände oder Dateien und schließlich die wesentlichen Gründe einschließlich der zugrunde liegenden Lageerkenntnisse.

Zu guter Letzt wurde der Passus im Artikel 13 Absatz 1 Nummer 5 PAG, den das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft hat, aus dem PAG gestrichen. Dieser Passus befasste sich mit dem Kontrollzweck, die unerlaubte Überschreitung der Landesgrenze zu verhindern. Dieser Passus hat aber für die polizeiliche Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung. Vom Bundesverfassungsgericht wurde festgestellt, dass für diesen Kontrollzweck die Bundespolizei grundsätzlich zuständig ist. Aus dieser Streichung aber abzuleiten, dass die Polizei im grenznahen Raum keine Kontrollen mehr durchführen dürfte, ist völlig abwegig. Die bayerische Polizei darf auf jedem Meter unserer Straßen, auch unmittelbar an einer Auslandsgrenze, eine Verkehrskontrolle durchführen.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Es geht um die Bayerische Grenzpolizei, Artikel 29!)

– Auch die Bayerische Grenzpolizei gehört zur bayerischen Polizei. Sie darf auf jedem Meter unserer Straßen eine Verkehrskontrolle durchführen,

(Christian Flisek (SPD): Dafür braucht es keine Grenzpolizei!)

einen Straftäter anhalten, die Personalien einer Person unter den Voraussetzungen des Artikels 13 PAG feststellen und insbesondere die bayerische Schleierfahndung durchführen. Sie kann sich auf den Kontrollzweck "Verhütung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität" berufen.

Ich darf zusammenfassend sagen: Die AKE war bisher verfassungsgemäß.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Nein, das war sie eben nicht!)

Die Befugnis zur AKE musste nach einer Änderung der Rechtsmeinung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Die AKE wird selbstverständlich nach der Gesetzesänderung verfassungsgemäß sein. Die AKE dient der Sicherheit unserer bayerischen Bevölkerung. Die AKE dient der Sicherheit der bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten. Die AKE ist ein Erfolgsprojekt. In dem Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde allen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprochen. Das ist eine Eins-zu-eins-Umsetzung. Wir bitten deshalb, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Hauber, bleiben Sie bitte noch am Mikrofon. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Toni Schuberl vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Hauber, Sie haben gesagt, wir bräuchten die automatisierte Kennzeichenerkennung, um Schleuser dingfest zu machen. Sie haben diese Behauptung sicher aufgrund von konkreten Zahlen aufgestellt. Haben Sie eine

ungefähre Zahl oder eine ungefähre Einschätzung, wie viele Schleuser durch die AKE gefasst worden sind?

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Ich habe eine Zahl über eine Schleuserbande aus dem Jahr 2018. Diese Bande wurde dingfest gemacht und hat mehrere Schleusungen nach Deutschland durchgeführt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Hauber. – Das Wort hat Herr Abgeordneter Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Präsident, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die automatisierte Kennzeichenerkennung nach Artikel 13 Absatz 5 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes ist verfassungswidrig, sofern sie der Verhütung bzw. der Unterbindung der illegalen Einreise dienen soll. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018 festgestellt. Der entsprechende Passus im PAG wurde geändert.

Nicht geändert haben sich die Rahmenbedingungen, unter denen heute in Deutschland und in Bayern Politik gemacht wird. Für diese Rahmenbedingungen zeichnen alle etablierten Parteien verantwortlich, vollkommen gleichgültig, ob sie in Regierungsverantwortung agieren oder die Rolle der Opposition für sich in Anspruch nehmen. In der hinter uns liegenden Diskussion um die grundgesetzkonforme Ausgestaltung des PAG zeigte sich dies einmal mehr. Sowohl Regierung als auch linke Opposition haben ein gemeinsames Interesse daran, die Bürger im Lande in Sicherheit zu wiegen und ihnen das Bild einer gut bewachten Grenze vorzugaukeln. Nur in der Motivlage unterscheiden sie sich noch graduell.

Die Linken, allen voran die GRÜNEN, spielen auf Zeit, um ihr multikulturelles Gesellschaftsexperiment samt unumkehrbarer demografischer Veränderungen Stück für

Stück voranzubringen. Die CSU und die FREIEN WÄHLER versuchen auf der anderen Seite, den Eindruck einer bürgerlich-konservativen Gegenwehr zu erwecken, um sich als staatstragender Stabilisierungsfaktor zu inszenieren.

(Beifall bei der AfD)

In Wahrheit biedern und södern Sie sich seit Langem mehr und mehr an die grünen Gesellschafts- und Umweltverbesserungsingenieure an. Kein Wunder, dass sich immer mehr und mehr Wähler enttäuscht von Ihnen abwenden. Dabei haben Sie, werte Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, mit Ihren Ausführungen in den zurückliegenden Debatten ja grundsätzlich recht gehabt. Die automatisierte Kennzeichenerkennung ist auch in Zukunft ein unverzichtbares Fahndungsinstrument, besonders zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Mit Hilfe der AKE gelingen etwa 10.000 echte Treffer pro Jahr. Diese Fahndungserfolge, die vor allem im Bereich der bandenmäßig organisierten Kfz-Diebstähle und der Rauschgiftkriminalität erzielt werden, stellen einen enormen und unverzichtbaren Sicherheitsgewinn dar.

Dabei ergeben gerade einmal 0,01 % aller Überprüfungen von Fahrzeugen einen Treffer. In über 99 % ergibt sich ein sogenannter Nicht-Treffer-Fall. Das bedeutet, das Kennzeichen weist beim Abgleich mit dem Fahndungsbestand keine Übereinstimmung auf. In dieser übergroßen Zahl der Fälle werden die Daten in Sekundenbruchteilen wieder gelöscht. Hieraus einen datenschutzrechtlichen Super-GAU zu konstruieren, offenbart einen Wesenszug grünen Politikstils: Diffuse Ängste schüren, um daraus sein politisches Süppchen zu kochen.

(Beifall bei der AfD)

Ebenso verhält es sich mit dem Begriff der "drohenden Gefahr". Die Kommission zur Beurteilung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes hatte vorgeschlagen, diesen enger zu fassen als im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen und ihn auf den Schutz von "überragend wichtigen Rechtsgütern" zu beschränken.

Das klingt vernünftig, darüber kann man diskutieren. Der Gesetzentwurf wurde auch dahin gehend angepasst. Die GRÜNEN aber wollen den Begriff der "drohenden Gefahr" gleich ganz ins Reich der Verfassungswidrigkeit verbannen. Auch das ist symptomatisch. Die Klaviatur berechtigter Datenschutzbelange spielend, will man Polizei und Sicherheitsbehörden möglichst zahnlos machen, damit Ihre Lieblingsklientel, die illegalen Zuwanderer, komfortabel ihren allzu oft kriminellen Geschäften nachgehen können.

(Beifall bei der AfD)

Seit dem Jahr 2015 hat die Kriminalität in vielen Bereichen sprunghaft zugenommen. So vergeht derzeit kaum ein Tag ohne eine Meldung über Gruppenvergewaltigungen und Belästigungen. Weder vor älteren Frauen noch vor blutjungen Mädchen machen die Täter dabei halt.

Wovor wir immer warnten und wofür wir uns dann von Ihnen regelmäßig als Populisten und Angstmacher beschimpfen lassen mussten, bestätigt Ihnen nun der Chef des Bundeskriminalamtes. Im Bereich der Clan-Kriminalität ist ein stetig anwachsender Teil der seit 2015 ins Land gekommenen Zuwanderer zu beobachten. Momentan ist diese Personengruppe schon bei etwa einem Drittel aller in diesem Zusammenhang eröffneten Strafverfahren involviert. Aber weder eine befugnislose Bayerische Grenzpolizei noch öffentlich wirksame Hauruck-Aktionen à la Seehofer werden illegale Migration nachhaltig verhindern können.

Ich sage Ihnen: Es muss ein für alle Mal Schluss sein mit dem permanenten Verfassungsbruch durch die Bundesregierung. Dann wären die hilflosen Kulissenschiebereien zur nachträglichen Schadensminimierung nämlich nicht notwendig.

(Beifall bei der AfD – Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) So ist es!)

Doch anstatt darauf hinzuwirken, dass dieses sicherheitspolitische Kardinalproblem endlich entschlossen angegangen wird, bekämpft die Bayerische Staatsregierung

neuerdings lieber "Hassrede" im Internet. "Hassrede" ist ein Begriff, der politisch nebulös bleibt,

(Zuruf der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜNE))

und von linken Ideologen schamlos als Kampfinstrument missbraucht wird. Da träumt man wohl schon, parallel zur AKE, von einer automatisierten Hassredeerfassung.

Werte Kollegen von der CSU, Sie müssen allerdings aufpassen, denn was Ihr Ministerpräsident in letzter Zeit über die AfD zum Besten gab,

(Katharina Schulze (GRÜNE): Ist genau richtig!)

ließe jeden Hassrededetektor über sein Skalierungslimit hinaus ausschlagen.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Warum verteidige ich den Ministerpräsidenten? – Heiterkeit bei den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Uns unterstellen zu wollen, wir wollten zurück in die Dreißigerjahre ist eine unverfrorene, parteipolitisch motivierte Verleumdung.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von der AfD: Bravo! – Florian von Brunn (SPD): Sie sind rechtsradikal! Da beißt die Maus keinen Faden ab!)

Mich erinnert an 1933 eher, wenn heute einem einjährigen Kleinkind in einer Art Sippenhaft die Tagesmutterbetreuung verweigert wird, nur weil dessen Eltern im Internet AfD-Beiträge geteilt haben. Das ist die Realität. Das ist die Saat, die auch aufgrund Ihrer ständigen verbalen Entgleisung gegen uns aufgeht.

(Beifall bei der AfD – Lachen des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Ihrem Gesetzentwurf werden wir als Rechtsstaatspartei trotzdem unsere Zustimmung nicht verweigern, wohl wissend, dass nur die AfD derzeit den notwendigen politischen Willen aufbringt, die Sicherheit unserer Bürger vor importierter Kriminalität zuverlässig zu gewährleisten.

(Anhaltender Beifall bei der AfD – Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Bravo!)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Das Wort hat der Kollege Christian Flisek für die SPD.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns vielleicht darin einig, dass es die vornehmste Aufgabe dieses Hohen Hauses ist, gute Gesetze zu beschließen. Gut sind Gesetze immer dann, wenn sie nicht nur ihren Zweck erfüllen, sondern wenn sie darüber hinaus auch mit der Verfassung übereinstimmen.

Lieber Kollege Grob, wenn das Bundesverfassungsgericht oder der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit einem Gesetz, das wir beschlossen haben, befasst ist und ein Nichtigkeitsurteil gleich welcher Tragweite ausspricht, dann ist das für mich nicht wie eine TÜV-Plakette "eigenhändig geprüft", sondern dann ist das erst mal eine politische Niederlage der Mehrheit dieses Hauses.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN – Zuruf)

Meine Damen und Herren, die Verfassungskonformität ist insbesondere bei Sicherheits- und Polizeigesetzen von herausragender Bedeutung. Denn wir sind uns vielleicht auch darin einig, dass diese Gesetze die Grundlage für zum Teil erhebliche Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger bilden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn man sich vor diesem Hintergrund die Arbeit der Mehrheitsfraktion in den letzten Jahren in diesem Haus zum Polizeirecht anschaut, dann kann man schon Zweifel bekommen, ob insbesondere die CSU-Fraktion diese Aufgabe, nämlich verfassungskonforme Gesetze zu verabschieden und zu beschließen, auch wirklich mit dem notwendigen Nachdruck ernst nimmt.

Ich will auch begründen, warum man diese Zweifel haben kann. Wir beraten heute ein Korrekturgesetz, ein Gesetz, das deswegen notwendig wurde, weil das Bundesverfassungsgericht im letzten Dezember Teile des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes für

verfassungswidrig und für nichtig erklärt hat. Die Kolleginnen und Kollegen vor mir haben darüber bereits sehr ausführlich referiert.

Während wir heute dieses Korrekturgesetz beraten, sind sechs weitere Verfassungsklagen gegen das neue Polizeiaufgabengesetz beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig. Vier weitere Klagen gegen das neue PAG liegen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe auf dem Schreibtisch. Insgesamt handelt es sich also um zehn Klagen, die – diese Prophezeiung wage ich bereits heute – uns wiederum erheblichen Reparaturbedarf bescheren werden.

Während wir dieses heutige Korrekturgesetz beraten, hat Ihnen bereits die von Ihnen selbst eingesetzte Kommission – die sogenannte PAG-Kommission – in ihrem Abschlussbericht eine lange Korrekturliste mitgegeben. Das Polizei- und Sicherheitsrecht in der Verantwortung von Ihnen, Herr Staatsminister Herrmann, kommt nicht zur Ruhe. Es ist eine Dauerbaustelle, ist zu einem verfassungsrechtlichen Reparaturbetrieb geworden.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich sage Ihnen auch, dass das mit Sicherheit nicht daran liegt, dass in Ihrem Hause die verfassungsrechtliche Expertise fehlen würde. Es liegt im Gegenteil daran, dass Sie, Herr Minister, die politischen Weichen in dieser Frage falsch gestellt haben und immer noch falsch stellen. Sie spannen den Bogen des bayerischen Polizeirechts immer so weit, dass er Ihnen in schöner Regelmäßigkeit zerbricht. Sie fahren eine Polizeirechtspolitik immer haarscharf am Rande der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und wundern sich dann, wenn Sie regelmäßig von der Straße abkommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist alles andere als ein Beitrag für die innere Sicherheit im Freistaat; es ist das Gegenteil.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die Polizistinnen und Polizisten haben in Bayern einen Anspruch darauf, dass der bayerische Gesetzgeber ihnen für ihre wichtige Arbeit verlässliche Rechtsgrundlagen an die Hand gibt – Rechtsgrundlagen, die Planungssicherheit schaffen, und nicht Rechtsgrundlagen, über denen permanent das Damoklesschwert der Verfassungswidrigkeit schwebt.

Ich will Ihnen auch eines mitgeben: Wenn ein Verfassungsgericht einen Teil der Arbeitsgrundlagen unserer bayerischen Polizei jedes Mal für nichtig erklärt, dann führt dies auf Dauer auch in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger zu einem Kollateralschaden. Denn es ist meine feste Überzeugung, dass sich bei den Bürgern nicht der Eindruck verfestigen darf, die Polizei würde auch nur einige Teile ihrer Arbeit auf fragwürdiger Grundlage verrichten. Dazu gehört aber, dass wir hier eine Polizei- und Sicherheitsgesetzgebung mit Augenmaß machen, eine Gesetzgebung, die Maß und Mitte nicht aus den Augen verliert.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Gerade die Debatte um die letzte Polizeirechtsreform hat doch eines klar gezeigt: Ja, die Bürger in Bayern wollen in Sicherheit leben. Sie wollen auch, dass die bayerische Polizei gut und modern ausgestattet ist und auf der Höhe der Zeit arbeiten kann. Aber die Bürger in Bayern machen sich eben auch Gedanken und Sorgen um ihre Grundrechte. Sie erwarten, dass wir dieses schwierige Spannungsverhältnis zwischen Freiheit einerseits und Sicherheitsbedürfnissen andererseits nicht dauernd zulasten der Grundrechte ausloten.

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der SPD: Bravo!)

Würde man das Polizeirecht in diesem Sinne verstehen, dann würde dies in der Gesellschaft auch zu einer Befriedung beitragen. Herr Herrmann, Ihr Verständnis treibt jedoch Zigtausende bayerische Bürger auf die Straßen. Es beschäftigt dauerhaft die Verfassungsgerichte der Republik.

Jetzt komme ich zum Urteil selbst: Wir werden diesem Gesetzentwurf heute nicht zustimmen, und zwar aus einem einzigen Grund: Sie springen einfach zu kurz. Sie setzen minimalinvasiv das um, was das Verfassungsgericht konkret angesprochen hat, aber Sie ziehen die wesentliche Schlussfolgerung nicht. Das Urteil hat auch massive Konsequenzen für das Konstrukt einer Bayerischen Grenzpolizei. Herr Kollege Grob, der Kernsatz dieses Urteils lautet nämlich: Die bayerische Polizei hat an bayerischen Grenzen nichts verloren.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Die Grenzsicherung ist ausschließlich Kompetenz des Bundes.

(Widerspruch des Abgeordneten Alfred Grob (CSU))

Jetzt kommt der entscheidende Punkt. Sie sehen, dass das in eine Richtung geht, die Sie nicht mehr kontrollieren können. Sie greifen jetzt in die Trickkiste und machen Folgendes: Aus der guten alten Schleierfahndung machen Sie eine Bayerische Grenzpolizei. Aber es bleibt dabei, Sie haben eine Grenzpolizei geschaffen, die keine grenzpolizeilichen Befugnisse hat. Deswegen ist das Ganze weiterhin ein Etikettenschwindel.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Wenn Sie das nicht glauben, dann zitiere ich Ihnen gerne den Ministerpräsidenten. Er hat am 08.07. in einem Interview in der "Welt am Sonntag" gesagt: Als einzige Länderpolizei in Deutschland wird die bayerische Polizei zukünftig Grenzkontrollen durchführen, nicht nur an den drei fixen Grenzkontrollpunkten, sondern auch an der grünen Grenze und allen Grenzübergängen.

Das ist null und nichtig. Die gesamte Intention, die Sie mit der Grenzpolizei hatten, hat sich in Luft aufgelöst. Es ist Zeit für einen geordneten Rückzug.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Kollegen Grob und Hauber haben auch in der heutigen Debatte den Eindruck erweckt, als ginge es nur um die AKE. Das ist falsch. Verehrter Herr Innenminister, Sie haben in der Plenardebatte Anfang Juni die Bedeutung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zutreffend und richtig in Erinnerung gerufen: Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die automatisierte Kennzeichenerkennung durch die bayerische Polizei erklärt, dass dafür unmittelbar an der Grenze, beim Grenzübertritt, die Rechtsgrundlage fehle und das Sache des Bundes sei. Hinter der Grenze sei die AKE zulässig. Letzteres soll an dieser Stelle auch nicht bestritten werden. Da für die AKE in Artikel 39 des PAG die Befugnis nicht eigenständig geregelt ist, sondern durch Verweisung auf Artikel 13 Absatz 1 des PAG, ändern wir im Wesentlichen nicht nur die Befugnis für die AKE, sondern in erster Linie die Befugnis für die Identitätsfeststellung und gleichzeitig auch die vom Bundesverfassungsgericht behandelte AKE.

Mit der heutigen Rechtsänderung wird auch klargestellt, dass der bayerischen Polizei unmittelbar an der Grenze, beim Grenzübertritt, die Rechtsgrundlage für die AKE und die Befugnis für die Identitätsfeststellung genommen wird. Das ist freilich das Kerngeschäft einer grenzpolizeilichen Tätigkeit. Zu den grenzpolizeilichen Tätigkeiten gehören im Kern Polizisten, die an der Grenze stehen und Personen, die einreisen wollen, begrüßen und um Ausweisung bitten. Es soll geklärt werden, ob diese Personen auch einreisen dürfen. Gerade diese zentrale Tätigkeit der Grenzpolizei wird der Grenzpolizei durch die Änderung, die Sie heute selbst mit Mehrheit beschließen werden, die die Staatsregierung selbst vorgeschlagen hat, entzogen werden. Für diese Tätigkeit an der Grenze gibt es eben keine alternative Befugnis. Deswegen wäre es heute notwendig gewesen, ehrlich zu sein und sich insgesamt von der Bayerischen Grenzpolizei zu verabschieden.

(Beifall bei der FDP, den GRÜNEN und der SPD)

Nun zur bekannten Schleierfahndung und zur Tätigkeit hinter der Grenze: Es handelt sich um einen Irrweg, der verfassungsrechtlich unzulässig ist; im Übrigen ist er auch politisch unnötig. Die Bundespolizei kann die ihr zugewiesenen Aufgaben des Grenzschutzes gut erfüllen, nachdem ihr in der letzten Zeit Personalverstärkung zuteilgeworden ist. Die Bereitschaft, verfassungsrechtlich gebotene Grenzen einzuhalten, ist gerade auch im Sicherheitsbereich unverzichtbar. Wir haben das gerade schon gehört. Was gemacht wird, ist in einem ersten Schritt verfassungsrechtlich ohnehin dringend geboten. Das erkennen wir an. Die Kernkritik bleibt aber bestehen: Es ist zu wenig. Wenn man es genau betrachtet, dann handelt es sich um den selbst gewählten Abschied von den Kompetenzen, die eine Bayerische Grenzpolizei, wie sie uns zuletzt vorgestellt wurde, haben sollte. Ich fordere Sie auf, ehrlich zu sein und nicht nur die AKE zur debattieren, sondern einzuräumen, dass die Identitätsfeststellungskompetenz und die -befugnis weggefallen sind. Dann bleibt nichts übrig. Diese Ehrlichkeit haben wir eingefordert, leider ohne Erfolg. Aber wir werden weiter daran arbeiten.

(Beifall bei der FDP, den GRÜNEN und der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Als nächsten Redner rufe ich den fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda auf.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute haben wir dem Nachhilfeunterricht für die Staatsregierung und die Parlamentsmehrheit im Hohen Hause beigewohnt. Als Polizeibeamter im Ruhestand genieße ich durchaus, dass es hier vielleicht zu einer Veränderung im Denken kommt. Wichtig ist zu begreifen, dass alle parlamentarischen Maßnahmen inhaltlich immer hinreichend bestimmt sein müssen. – Ich denke, wir werden heute zustimmen, da es sich um eine Verbesserung handelt.

Außerdem muss dem Grundgesetz Genüge getan werden. Das war im Falle der AKE zweifellos nicht der Fall. Herr Flisek und andere haben das sehr gut herausgearbeitet.

Die parlamentarische Arbeit steht bei solchen Vorfällen in den Augen der Wählerinnen und Wähler in Zweifel, weil das Vertrauen schwindet. Die Wähler denken, Menschenskinder, da sitzen hoch bezahlte Leute, hervorragende Experten, die das jeden Tag machen, und dann passiert so etwas. Beim Umgang mit den Grund- und Bürgerrechten ist mehr Sorgfalt erforderlich. Es kann nicht sein, dass man dem Zweck – der Zweck heiligt eben nicht die Mittel – Genüge tun will und dann solche Gesetze macht. Es sind Fehler passiert. Wenn solche Fehler passiert sind, dann muss man auch eine Fehlerkultur haben. Ich hätte es nicht geglaubt, aber das Bundesverfassungsgericht hat Sie mit einem blauen Auge davonkommen lassen, aber nur deshalb, weil es im Parlament eine grüne Brille gibt. Frau Schulze, ich hätte nicht geglaubt, dass ich Ihnen ab und zu recht geben muss, aber das kommt manchmal vor. Verzeihen Sie mir das bitte.

(Allgemeine Heiterkeit)

In diesem Fall war das so. Es macht manchmal durchaus Sinn, Rechtsbegriffe der Exekutivorgane mit der grünen Brille anzuschauen. Beschönigungen der Diskussion, wie sie hier und heute von der CSU erfolgt sind, sind nicht hilfreich. Herr Grub, es tut mir leid – wir sind ja Kollegen, wir sind zwar fachlich nicht immer einer Meinung, aber wir verstehen uns trotzdem –, aber die GRÜNEN haben hier einfach recht. Das Polizeiaufgabengesetz hat viele weitere Mängel, die noch geklärt werden müssen.Auch das wurde heute angesprochen, und es wird geklärt. Es ist wichtig, dass wir das künftig besser hinbekommen, auch in der Regierungsmehrheit. Die AKE ist zweifellos – das haben auch Herr Hauber und Herr Grob gesagt – ein wichtiges, probates Mittel im polizeilichen Gesetzesvollzug und zu unser aller Sicherheit erforderlich. Aber es muss richtig gemacht werden. Grenzkontrollen sind nicht Sache der bayerischen Polizei. Auch wenn wir da einfach nur ein Organ schaffen, um dem Kind einen Namen zu geben und sagen, das ist eine Grenzpolizei, ist es trotzdem keine.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Abgeordneter, ich darf Sie bitten, zum Schluss zu kommen.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Das wird sich noch klären. Ich komme jetzt zum Schluss. Deshalb appelliere ich an Sie: Schaffen Sie die Grenzpolizei ab, und beheben Sie die Fehler, die im PAG weiterhin noch stecken! Dann machen Sie eine gute Figur. Geordneter Rückzug, Herr Flisek – das war genau die richtige Empfehlung.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Als Nächstem erteile ich Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute abschließend die gesetzliche Neuregelung der automatisierten Kennzeichenerkennung. Diese AKE ist seit vielen Jahren überaus erfolgreich in unserem Land. Allein im vergangenen Jahr gab es 229 gestohlene Fahrzeuge, die dank der AKE gestoppt wurden, bevor sie außer Landes gebracht werden konnten. Eine Einbruchserie von 60 Einbrüchen im mittel- und südbayerischen Raum konnte mit Hilfe der AKE aufgeklärt werden. Ich könnte viele weitere Beispiele aufzählen.

Ja, die AKE ist erfolgreich, und um unseren hohen Sicherheitsstandard aufrechtzuerhalten, meine Damen und Herren, ist es schlichtweg notwendig, der bayerischen Polizei auch weiterhin moderne Fahndungsmethoden an die Hand zu geben. Dazu gehört die AKE, und es ist wichtig, dass wir sie aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung bringen.

Sie sollten dabei in der Tat nicht verschweigen, liebe Frau Kollegin Schulze, dass das Bundesverfassungsgericht zu Beginn seines Urteils ausdrücklich erklärt hat, dass es seine bisherige Rechtsauffassung zur datenschutzrechtlichen Einordnung geändert hat. Das Bundesverfassungsgericht hat im letzten Urteil zur AKE vor einigen Jahren also selbst noch eine andere Auffassung vertreten als jetzt. Ich bin sicher, dass Sie das alle schon viel früher wussten. Davor haben wir auch großen Respekt, liebe Frau Kollegin Schulze.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Vorsicht, Ironie! Versteht heute nicht mehr jeder!)

Vor allen Dingen sollte man wahrnehmen, meine Damen und Herren: Es stand nicht nur das bayerische Gesetz in Karlsruhe auf dem Prüfstand, sondern gleichzeitig die weitgehend ähnlich formulierten Gesetze aus Hessen und Baden-Württemberg. Wer regiert da in Hessen, und wer regiert da in Baden-Württemberg?

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Von totalen Niederlagen und sonst was haben Sie da gesprochen. Irgendwie scheinen Ihre Kollegen in Hessen und Baden-Württemberg das völlig falsch verstanden zu haben.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Wir reden hier über Bayern!)

Geben Sie doch denen mal gute Ratschläge, was sie alles beherzigen sollten; denn irgendwie scheinen die nicht auf der Höhe Ihrer Zeit zu sein, Frau Schulze!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Sehr gut!)

Es ist nämlich in der Tat ganz eindeutig so: Es gibt eine deutliche Aussage zur AKE an der Grenze, nicht was Sie sonst so alles über Grenzpolizei erzählt haben. Ansonsten hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich "Vom Prinzip her ist das schon richtig" gesagt und hat nur erklärt: Aber zu Punkt eins, zwei, drei möchten wir ein paar Änderungen haben. – Das Gesetz ist eben nicht außer Kraft gesetzt worden. Es gibt die zeitliche Vorgabe bis zum 31.12., und die erfüllen wir heute. Bis zum 31.12. sollen diese Änderungen umgesetzt werden. Aber das Gesetz ist eben nicht für nichtig erklärt worden. Es ist auch nicht außer Kraft gesetzt worden und dergleichen, sondern das Bundesverfassungsgericht hat im Kern ausdrücklich gesagt: AKE ist ein vertretbares, sinnvolles Instrument, aber wir wollen da ein paar Änderungen im Detail, und genau die nehmen wir vor.

In der Tat ist klar: Wir setzen das nicht mehr unmittelbar an der Landesgrenze ein. Sie sollten dann allerdings hinzufügen, dass die Konsequenz aus dem, was das Bundesverfassungsgericht sagt, natürlich ist, dass die Bundespolizei die automatisierte Kennzeichenerkennung an der Grenze einsetzen darf. Das aber sagen Sie Ihrer Klientel nicht so laut, dass das nämlich ausdrücklich gebilligt worden ist. Wenn das nächste Mal in Berlin darüber geredet wird, weiß ich jetzt schon, wer auch in Berlin wieder gegen die AKE stimmen wird: Das sind die GRÜNEN, meine Damen und Herren. Es sind nämlich nur vorgeschobene Argumente, die Sie hier in die Debatte bringen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, ja, wir regeln im Detail, dass der ganz allgemeine Einsatz der AKE zur Abwehr einer Gefahr nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur noch zur Abwehr von Gefahren für bedeutende Rechtsgüter zulässig ist.

Dazu kommt eine noch klarere Regelung der Dokumentationspflichten im Gesetz, wobei das, was wir heute in der Dokumentation schon machen, ausdrücklich genau den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Das Bundesverfassungsgericht legt nur Wert darauf, dass das schon im Gesetz festgeschrieben ist und so dokumentiert wird. Genau dem entsprechen wir jetzt mit dieser Gesetzesänderung, genauso wie mit der konkreten Benennung der sogenannten Durchgangsstraßen. Das alles sind eigentlich relativ kleine Bausteine, um unsere gesetzliche Grundlage zu vervollständigen, damit wir uns auch weiterhin auf einem rechtlich soliden Fundament bewegen.

Bayern ist – das sollte Ihnen auch zu denken geben – das erste Bundesland, welches die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßgaben umsetzt. AKE gibt es ja sehr wohl noch in vielen anderen Bundesländern, für die das Bundesverfassungsgerichtsurteil natürlich sinngemäß auch gilt. Und in welchem SPD-regierten Bundesland ist bislang irgendein Gesetzentwurf eingebracht worden, um genau dem Rechnung zu tragen? – Pustekuchen. Nirgends. Herr Flisek, auch Sie könnten in der Beratung Ihrer

Parteigenossen, sofern Sie in den anderen Bundesländern noch irgendwo ein paar finden,

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Christian Flisek (SPD))

entsprechend konsequent tätig werden. Ja, wir sind nicht nur die Ersten, sondern auch die bislang Einzigen, die dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechend umsetzen. Dies bedeutet für die alltägliche Arbeit der bayerischen Polizei, dass die AKE-Anlagen eben nicht zum Jahreswechsel abgeschaltet werden müssen, sondern konsequent weiterarbeiten. Die Ausschüsse des Bayerischen Landtags haben den vorliegenden Gesetzentwurf bereits beraten und befürwortet. Für diese zeitgerechte Beratung gilt allen Beteiligten mein außerordentlicher Dank.

Ich darf abschließend feststellen: Wenn Sie, liebe Frau Kollegin Schulze, begonnen haben, hier irgendetwas peinlich zu finden, dann kann ich Ihnen nur sagen: Ich persönlich finde es ausgesprochen peinlich, dass in jedem Bundesland, wo die GRÜNEN mitregieren, die Kriminalitätsrate höher ist als in Bayern.

(Zuruf der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜNE))

Wir sind das sicherste Bundesland, und wir wollen mit einer klaren Beachtung sämtlicher Freiheitsrechte unserer Bürgerinnen und Bürger gleichzeitig unserer Schutzpflicht für die Sicherheit der Menschen in unserem Land weiter nachkommen. Deshalb bitte ich Sie, meine Damen und Herren, um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/2645 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der

Drucksache 18/4793 zugrunde. Der federführende Ausschuss und der endberatende Ausschuss empfehlen jeweils Zustimmung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU und der AfD. Die fraktionslosen Abgeordneten sind beide nicht da. Wer ist dagegen? – Die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD und der FDP. Wer enthält sich der Stimme? – Stimmenthaltungen sehe ich keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön. Ich bitte, die Gegenstimmen auf gleiche Weise anzuzeigen. – Vielen Dank. Damit ist das gleiche Stimmergebnis zu konstatieren. Ich frage sicherheitshalber noch nach: Wer enthält sich der Stimme? – Ich sehe niemanden. Fraktionslose Abgeordnete sind nicht im Raum. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz)".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2019

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier